33 K 53/22

Amtsgericht Düren

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.12.2025, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 2.30, August-Klotz-Str. 14, 52349 Düren

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gey, Blatt 3029,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Gey, Flur 5, Flurstück 310, Gebäude- und Freifläche, Hubertusstraße ,
Größe: 156 m²

Grundbuch von Gey, Blatt 3029,
BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Gey, Flur 5, Flurstück 311, Gebäude- und Freifläche, Hubertusstraße 17,
Größe: 391 m²

versteigert werden.

Zweifamilienhaus Baujahr 2005, teilunterkellert, ein Vollgeschoss nebst ausgebautem Dachgeschoss, Doppelgarage, teilweise keine Innenbesichtigung, Besonderheiten s. Gutachten

Der Versteigerungsvermerk ist hinsichtlich beider Grundstücke in das genannte Grundbuch am **12.01.2023** eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG aufgrund des im Gutachten festgelegten Wertermittlungsstichtag - dem 24.01.2024 -auf

490.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Gey Blatt 3029, lfd. Nr. 1 44.000,00 €

- Gemarkung Gey Blatt 3029, lfd. Nr. 2 446.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.